

<p>BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONTROLLE BAFA</p>
--

**Bekanntmachung
über die
Nutzung der
Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft
Nr. EU001**

Vom 24. August 2009

I. Vorbemerkung

Infolge der Neufassung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 (im Folgenden: AGG Nr. EU001) wird die Bekanntmachung entsprechend aktualisiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese vollständig neu gefasst. Inhaltlich erfolgt lediglich eine Anpassung der Genehmigungs-codierung.

Mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 134 S. 1; im Folgenden: EG-VO) wird die AGG Nr. EU001 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die AGG Nr. EU001 findet sich weiterhin in Anhang II der EG-VO. Für einen Kreis von 7 Ländern ist dort die Ausfuhr der Güter des Anhangs I der EG-VO allgemein genehmigt. Ausgenommen sind lediglich die in Anhang II Teil 2 genannten Güter. Das sind alle Güter des Anhangs IV der EG-VO sowie weitere im Anhang II Teil 2 der EG-VO genannten Güter. Des Weiteren kann die AGG Nr. EU001 nicht genutzt werden, wenn die Güter für einen der Verwendungszwecke des Artikel 4 der EG-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden.

Diese Nebenbestimmungen und Voraussetzungen zur AGG Nr. EU001 enthält der Anhang II der EG-VO in der Nr. 2. Die Nr. 1 des Anhangs II der EG-VO regelt die Anmeldung anlässlich der erstmaligen Inanspruchnahme der AGG Nr. EU001 und bestimmt, dass der Ausführer bei Verwendung der AGG Nr. EU001 in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung die Angabe „X002“ (sowie den zusätzlichen Qualifikator: „E01“) einzutragen hat. Die dortige Nr. 3 ermächtigt die Mitgliedstaaten, ergänzende Registrierungs- und Meldeanforderungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Angaben festzulegen.

Diese Bekanntmachung enthält zusätzliche Bestimmungen zur Verwendung der AGG Nr. EU001. Im Folgenden werden die ergänzenden Meldeanforderungen festgelegt (III und IV).

Sie gelten für Ausfuhren aus dem Gemeinschaftsgebiet durch einen im Wirtschaftsgebiet niedergelassenen Ausführer. Vorangestellt sind Hinweise zum Registrierungsverfahren (II).

II. Registrierungshinweis

Nach der Nr. 1 der Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung der AGG Nr. EU001 teilt der Ausführer dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die erstmalige Verwendung der AGG Nr. EU001 spätestens 30 Tage nach dem Tag der Ausfuhr mit. Die Erklärung über die beabsichtigte erstmalige Verwendung der AGG Nr. EU001 hat elektronisch über das auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) bereitgestellte Programm (ELAN), das unter den Stichwörtern „Antragstellung“ und „Allgemeine Genehmigungen“ sowie „Registrierung/Anmeldung zu Allgemeingenehmigung“ zu finden ist, zu erfolgen. Die schriftliche Registrierung kann im Einzelfall unter Verwendung des im Merkblatt „Allgemeingenehmigungen und diesbezügliche Registrier- und Meldeverfahren Teil 2“ veröffentlichten Vordrucks erfolgen. Die elektronische Registrierungsform wird jedoch empfohlen.

Das BAFA teilt dem Ausführer eine Registrier-/Meldenummer zur Nutzung der AGG Nr. EU001 mit.

Die bereits registrierten Nutzer der bisher geltenden AGG Nr. EU001 müssen keine weitere Erklärung einreichen und behalten die ihnen zugeteilte Registrier-/Meldenummer.

III. Meldepflichten

1. Meldepflichtige Ausfuhren:

Außer in den Fällen der Nummer III. 2 dieser Bekanntmachung sind alle Ausfuhren, die auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 erfolgen, zu melden. (Einzelheiten zum Meldeverfahren s.u. IV).

2. Ausfuhren ohne Meldepflicht:

Auf die grundsätzlich erforderliche Meldung der unter Verwendung der AGG Nr. EU001 getätigten Ausfuhren wird in folgenden Fällen verzichtet;

- 2.1 wenn es sich um Güter handelt, die von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 10 (Computer und verwandte Geräte) erfasst werden;
- 2.2 wenn es sich um Güter handelt, die von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 (Wertgrenzen) erfasst werden;
- 2.3 wenn der Ausfuhrvorgang einer der in der Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 (Allgemeine Genehmigung für besondere Fallgruppen) beschriebenen Fallgruppen unterfällt;
- 2.4 wenn es sich um Güter handelt, die von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit) erfasst werden.

In den Fällen der Nrn. III. 2.2 und III. 2.3 entfällt die Meldepflicht der AGG Nr. EU001 nur dann, wenn nach den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 und Nr. 13 keine Meldepflicht besteht.

IV. Meldeverfahren

Die auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 getätigten Ausfuhren sind vom Ausführender dem BAFA auf dem Vordruck M 1 grundsätzlich elektronisch mittels auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) bereitgestellten Programms (ELAN) zu melden. Bei der Meldung sind alle Güter einer Lieferung zu melden, die unter Verweis auf die AGG Nr. EU001 ausgeführt (Feld 44 der Ausfuhranmeldung) werden. Dies beinhaltet auch solche Güter, die nicht im Anhang I der EG-VO genannt werden. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger sind zusammenzufassen.

Soweit nach den Nrn. III. 2.1 bis 2.4 keine Meldepflicht für die Ausfuhren auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 besteht, hat der Ausführender im Meldezeitraum dem BAFA schriftlich mitzuteilen, dass keine meldepflichtigen Ausfuhren auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 getätigt wurden (Nullmeldung).

Die Meldungen sind jeweils im Januar und Juli eines Jahres für die vorangegangenen sechs Monate dem BAFA zu erstatten. Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren auf der Grundlage der AGG Nr. EU001 getätigt, so ist dieser Umstand schriftlich mitzuteilen (Nullmeldung).

Der Ausführender hat auf Verlangen des BAFA hin Auskünfte zu getätigten Ausfuhren im üblichen Umfang zu erteilen, § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes.

V. Zusätzliche Angaben

Bei Verwendung der AGG Nr. EU001 ist im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung neben der Angabe X002 der Qualifikator E01 einzutragen. Die Genehmigungs-codierung lautet wie folgt: „X002/E01“

VI. Hinweise

1. Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.
2. Die AGG Nr. EU001 darf nicht verwendet werden, wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen) bleiben unberührt.
3. Das BAFA kann die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise widerrufen, § 49 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Verwendungsbedingung.

4. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am 27. August 2009 in Kraft.
5. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren sind in den Merkblättern „Allgemeingenehmigungen und diesbezügliche Registrier- und Meldeverfahren Teil 1 und 2“, die auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) veröffentlicht sind, zu finden. Weitere Auskünfte zur AGG Nr. EU001 und zu den hier bekannt gemachten Bestimmungen zu ihrer Verwendung können beim BAFA, Referat 211, bezüglich des Meldeverfahrens Referat 224 unter der Tel.-Nr. 06196-908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196-908-800 eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 vom 11.09.2000 (BAnz. S. 19229) zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 12. Dezember 2001 (BAnz. S. 25012).

Eschborn, den 24. August 2009

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag

Dr. Vater